BREGENZ

VERORDNUNG

des Stadtrats der Landeshauptstadt Bregenz, mit welcher für das Ortsgebiet von Bregenz eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h erlassen wird

Auf Grund des Beschlusses des Stadtrats der Landeshauptstadt Bregenz vom 05.12.2023 wird gemäß § 20 Abs 2a iVm § 94d Z. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idgF (StVO), und § 60 Abs 1 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 idgF (GG), im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde verordnet:

§ 1

Für das Ortsgebiet der Landeshauptstadt Bregenz gemäß § 2 Abs 1 Z. 15 StVO – den Ortsteil Fluh eingeschlossen – wird eine erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h festgelegt.

§ 2

Von der Geschwindigkeitsbegrenzung gemäß § 1 sind die Landesstraßen innerhalb des Ortsgebiets ausgenommen.

§ 3

Diese Verordnung wird gem § 44 Abs 4 StVO durch die Anbringung des Vorschriftszeichens gem § 52 lit.a Z. 10a StVO „Geschwindigkeitsbeschränkung (Erlaubte Höchstgeschwindigkeit) 30" mit der Zusatztafel „ausgenommen Landesstraßen" in unmittelbarer Verbindung mit den Hinweiszeichen gem § 53 Abs 1 Z. 17a StVO „Ortstafel Bregenz" bzw „Ortstafel Fluh" kundgemacht.

§ 4

Die Verordnung tritt gem § 44 Abs 1 und 4 StVO mit dem Zeitpunkt der Anbringung der in § 3 angeführten Verkehrszeichen in Kraft. Gleichzeitig werden sämtliche früher verordneten Geschwindigkeitsbeschränkungen gem § 43 StVO der Landeshauptstadt Bregenz für Straßen im Ortsgebiet, die eine gleich hohe oder höhere Höchstgeschwindigkeit vorsehen, aufgehoben.

Bregenz, am 06.12.2023

Für den Stadtrat

Michael Ritsch, MBA
Bürgermeister

ClimatePartner°
klimaneutral
Druck | ID 53209-1601-1001